

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

2070 075

Muster-Architektenvertrag § 12

Zur Auslegung von § 12 des üblichen Musterarchitekten-
vertrags.

BGH, Urt. v. 22. Mai 1967 - VII ZR 294/64 - Kammergericht
LG Berlin

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 294/64

URTEIL

Verkündet am

22. Mai 1967

Horn,

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Kaufleute

1. Kurt H [REDACTED],
2. Ulrich H [REDACTED],

beide H [REDACTED], W [REDACTED] o/s,

Beklagten, Widerkläger, Berufungskläger, Anschlußberufungs-
beklagten, Revisionskläger und Anschlußrevisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Architekten

1. Helmut O [REDACTED],
2. Dipl.-Ing. Gert von S [REDACTED],

beide B [REDACTED], E [REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger, Widerbeklagten, Berufungsbeklagten, Anschlußberu-
fungskläger, Revisionsbeklagten und Anschlußrevisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] - .

- 2 -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 25. April 1967 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien, Erbel, Hubert Meyer, Dr. Vogt und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Auf die Revisionen der Parteien wird das Urteil des 16. Zivilsenats des Kammergerichts vom 8. Oktober 1964 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Kläger haben gemäß den beiden Architektenverträgen vom 15. Dezember 1955 für das 11-geschossige Hochhaus der Beklagten in Berlin-Wilmersdorf, W [REDACTED] Straße [REDACTED] / S [REDACTED] Straße [REDACTED] die Planung, Bauleitung und Bauführung durchgeführt. Das Haus war am 18. August 1956 bezugsfertig. Auf die Gebührenrechnung der Kläger vom 20. Oktober 1956 über 43.823,68 DM haben die Beklagten 41.000 DM gezahlt. Den Restbetrag von 2.823,68 DM nebst Zinsen haben die Kläger eingeklagt.

Die Beklagten haben widerklagend beantragt, die Kläger als Gesamtschuldner zur Zahlung eines vom Gericht nach freiem Ermessen festzusetzenden Betrags, der zur Be-



hebung im einzelnen aufgeführter Mängel des Gebäudes erforderlich ist, hilfsweise zur Beseitigung dieser Mängel zu verurteilen; ferner haben sie die Feststellung begehrt, daß die Kläger als Gesamtschuldner ihnen auch den darüber hinausgehenden, durch Verletzung ihrer Vertragspflichten am Gebäude verursachten Schaden zu ersetzen haben.

Die Kläger haben gegenüber der Widerklage die Einrede der Verjährung erhoben. Die Beklagten haben sich für den Fall, daß die Verjährungseinrede der Kläger begründet sei, gegenüber der Klage ebenfalls auf Verjährung berufen.

Das Landgericht hat Klage und Widerklage abgewiesen, weil die von beiden Parteien eingeklagten Ansprüche nach § 12 der Architektenverträge verjährt seien.

Im Berufungsverfahren haben die Beklagten die mit der Widerklage geltend gemachten Ansprüche weiter verfolgt und Abweisung der Klage nicht wegen Verjährung, sondern wegen Erlöschens der Klageforderung infolge Aufrechnung verlangt. Die Kläger haben für den Fall, daß die Berufung der Beklagten Erfolg habe, Anschlußberufung eingelegt. Das Oberlandesgericht hat ebenfalls die Ansprüche der Beklagten für verjährt erachtet und deshalb deren Berufung zurückgewiesen.

Mit ihrer Revision verfolgen die Beklagten die Widerklageansprüche weiter. Die Kläger haben Anschlußrevision eingelegt für den Fall, daß die Revision nicht zurückgewiesen werde. Jede Partei beantragt, die Revision des Gegners zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Parteien haben für die beiden Architektenverträge Vordrucke verwendet. In § 12 dieses Mustervertrags ist bestimmt, daß die Ansprüche aus dem Vertrag - außer hier nicht in Betracht kommenden - in zwei Jahren nach Ablauf des Jahres verjähren, in dem die Tätigkeit des Architekten beendet wird.

Nach Ansicht des Berufungsgerichts haben die Kläger ihre Tätigkeit im Sinne des § 12 jedenfalls vor dem 1. Januar 1960 beendet und hat deshalb spätestens von diesem Tag an die Verjährungsfrist zu laufen begonnen, so daß sie bei Erhebung der Widerklage im Juni 1962 verstrichen war.

Keine Bedeutung für die Verjährung mißt das Berufungsgericht dem Umstand bei, daß die Kläger in den Jahren 1957 - 1959 auf Verlangen der Beklagten mit Arbeiten am Bauwerk beauftragt gewesene Unternehmer zur Behebung von Mängeln aufgefordert haben. Ebenso hält es für unerheblich, daß sie mit Schreiben vom 11. November 1960 den Beklagten über durchgeführte Nachbesserungen berichtet, hinsichtlich bestimmter Mängel des Bauwerks ein Verschulden der Unternehmer verneint und zugleich in diesem Schreiben erklärt haben, daß sie damit den "gesamten Garantieleistungs-Komplex" für sich als erledigt betrachteten sowie um Überweisung des Resthonorars bäten. Die an die Unternehmer gerichteten Aufforderungen zur Nachbesserung wertet das Berufungsgericht nicht als Tätigkeit im Sinne des § 12, weil die Kläger hierzu nach dem Vertrag nicht verpflichtet gewesen seien.

A.

Der Revision der Beklagten ist stattzugeben.

I.

Nicht gefolgt werden kann allerdings ihrer Ansicht, mit dem Worte "Tätigkeit" in § 12 der Verträge sei etwas anderes gemeint als die vom Architekten geschuldete Leistung.

1.) Die Auslegung dieser Bestimmung durch das Berufungsgericht kann der Senat frei nachprüfen; denn das Vertragsmuster, dessen sich die Parteien bedient haben, findet über den Bereich des Kammergerichts hinaus Anwendung.

2.) Ob der § 12 eng auszulegen ist und ob Unklarheiten zu Lasten der Kläger gehen müßten, wie die Revision meint, kann dahingestellt bleiben. Denn die sog. Unklarheitenregel gilt nicht schon dann, wenn eine anzuwendende Vertragsbestimmung auf den ersten Blick nicht ganz klar erscheint, sondern nur bei einer nach sonstigen Auslegungsregeln nicht zu behebenden Mehrdeutigkeit. Wo durch Auslegung eine Unklarheit beseitigt werden kann, ist für die Anwendung jener Regel kein Raum (vgl. Raiser, Das Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen, S. 262; BGH LM § 157 A Nr. 14). So aber ist es hier.

3.) Dem Berufungsgericht ist darin zuzustimmen, daß als "Tätigkeit" des Architekten i.S. des § 12 nur die nach den Verträgen geschuldete Leistung in Betracht kommt.

a) Der Wortlaut der Verträge spricht nicht für die Ansicht der Revision. Vielmehr hat das Berufungsgericht recht, wenn es bereits dem Sprachgebrauch entnimmt, daß die beiden Ausdrücke "Tätigkeit" und "Leistung" im allgemeinen gleichbedeutend verwandt werden; das gilt jedenfalls in der Regel für Werkverträge.

Auch in § 4 des Vertragsmusters, wonach die Restzahlung (des Architektenhonorars) nach "Beendigung der Leistung" des Architekten und bei Überreichung der Gebührenschlußrechnung fällig ist, läßt sich das Wort "Leistung" durch den Ausdruck "Tätigkeit" ersetzen, ohne daß die Bestimmung einen anderen Sinn erhält.

b) Ebenso ist es zu billigen, daß es das Berufungsgericht bei der Vertragsauslegung auch auf die Interessenlage der Partner und den Gesichtspunkt der Rechtssicherheit abstellt.

Damit will es sagen, daß den Parteien bei Vertragsschluß daran gelegen ist, den Beginn der Verjährungsfrist an ein verhältnismäßig leicht zu bestimmendes Ereignis zu knüpfen. Seiner Erwägung, es lasse sich leichter feststellen, wann der Architekt die letzte vertraglich geschuldete Leistung erbracht, als wann er noch irgend eine auf sich auf das Bauwerk beziehende Tätigkeit ausgeübt habe, ist zuzustimmen.

Hinzu kommt, daß auch häufig unklar sein kann, ob eine Tätigkeit des Architekten sich überhaupt noch auf das Bauwerk bezieht oder nicht. Was noch zu den vertraglich geschuldeten Leistungen gehört, kann jedoch in der Regel dem Vertrag oder den Bestimmungen der GOA entnommen werden.

c) Bei Auslegung des § 12 hat das Berufungsgericht auch mit Recht erwogen, daß der Bauherr durch irgend eine von ihm veranlaßte Handlung des Architekten, die noch das Bauwerk betrifft, die Verjährung seiner Ansprüche willkürlich hinauszögern könnte. Es betont zutreffend, der Vertrag ergebe, daß die auf gegenseitiges Vertrauen gegründeten Beziehungen zwischen Architekt und Bauherr nicht durch solche Überlegungen belastet werden sollen. Andernfalls müßte der Architekt bestrebt sein, nach Abschluß seiner Arbeiten schon eine vom Bauherrn gewünschte Auskunft bezüglich des Bauwerks zu verweigern. Es ist nicht anzunehmen, daß die Vertragsparteien bei einer Treu und Glauben berücksichtigenden Vertragsauslegung, auf die auch die Revision abstellt, solche Überlegungen in Kauf nehmen wollten.

II.

Das Berufungsgericht irrt aber, soweit es sich mit dem Umfang der dem Architekten obliegenden Leistungen befaßt.

1.) Es meint, eine Verpflichtung des Architekten, bei der Beseitigung von Mängeln mitzuwirken, bestehe auch dann nicht, wenn diese Mängel auf fehlerhafte Planung oder mangelnde Aufsicht zurückzuführen seien. Das ergebe sich aus § 19 GOA und dem Mustervertrag, in dem solche Leistungen nicht erwähnt seien. Auch auf Grund von Schadensersatzansprüchen seien die Kläger hier nicht zur Mitwirkung bei der Beseitigung von Schäden verpflichtet gewesen, weil die Beklagten ihnen nur Planungsfehler vorgeworfen hätten (BU S. 21 und 23).

Dem kann nicht zugestimmt werden. Der Architekt hat gemäß § 635 BGB für Schäden einzustehen, die durch schuld-
hafte Verletzung der ihm obliegenden Verpflichtungen ent-
stehen, und zwar unabhängig davon, ob sie die Aufsicht
oder die Planung betreffen; ein besonderes Entgelt kann
er hierfür nicht verlangen (vgl. BGHZ 42, 16, 18; Roth-
Gaber, GOA, 8. Aufl. S. 299).

In solchen Fällen gehört es also zu seinen Aufgaben,
Handwerker zur Beseitigung von Gebäudeschäden heranzu-
ziehen, soweit diese mindestens auch auf seine eigene
fehlerhafte Leistung zurückzuführen sind. Das gilt erst
recht, wenn die Mängel ihm allein zur Last fallen sollten.

Vorliegend hatten die Beklagten behauptet, daß der
Fall so läge. Die Hauptschuld an den aufgetretenen Män-
geln habe, so haben sie vorgetragen, die Kläger getrof-
fen (Berufungsbegründung vom 7. November 1963 S. 18/19).
Sollte diese Behauptung richtig sein, so hätten die Klä-
ger mit ihren Aufforderungen an die Handwerker und den
Verhandlungen mit ihnen eigene Pflichten erfüllt, die
ihnen auf Grund des Vertrags obgelegen hätten. Die von
ihnen geschuldete Leistung wäre also unter solchen
Voraussetzungen mit der Abnahme des eigentlichen Archi-
itektenwerks noch nicht beendet gewesen, vielmehr hätten
sie sich auch mit der Mängelbeseitigung zu befassen ge-
habt.

2.) Allerdings hat das Revisionsgericht nach den
bisherigen Feststellungen davon auszugehen, daß die
Parteien bis Dezember 1960 übereinstimmend die Bauhand-
werker für die Schäden verantwortlich gemacht und nicht
damit gerechnet haben, daß möglicherweise auch die Kläger

dafür einzustehen hatten. Bei einer solchen Lage hätten weder die Kläger noch die Beklagten zu der rechtlich begründeten Annahme gelangen können, die Kläger verhandelten mit den Handwerkern auch in Erfüllung einer eigenen Verpflichtung.

Auf diese subjektive Einstellung der Beteiligten kommt es aber für die Beantwortung der Frage nicht an, wie der Begriff der "Tätigkeit" in § 12 des Vertrags auszulegen ist. Maßgebend ist vielmehr allein, ob diese Tätigkeit bei objektiver Betrachtung auch in Erfüllung der dem Architekten obliegenden Pflichten geleistet worden ist.

Für diese Auslegung spricht nicht nur der Wortlaut jener Bestimmung, sondern auch ihr Sinn und Zweck. Nach ihr soll für den Beginn der Verjährung der Zeitpunkt maßgebend sein, zu dem der Architekt die ihm übertragenen Aufgaben für beendet erklärt und seine ihrer Erfüllung dienende Arbeit einstellt. Das ist ein verhältnismäßig sicher festzulegendes Ereignis. Würde man demgegenüber der subjektiven Auffassung der Beteiligten, was nach ihrer Ansicht zur Vertragserfüllung gehört, Gewicht beimessen, so würde dies zu lästigen Unklarheiten und vor allem zu beträchtlichen Beweisschwierigkeiten führen. Denn es wäre damit zu rechnen, daß der Architekt, der bei einer Mängelbeseitigung mitwirkt, häufig seine eigene nur ihm bekannte Mitverantwortlichkeit nicht zu erkennen geben, und daß ihm das Wissen davon nicht ohne weiteres nachzuweisen sein würde. Deswegen stellt es der Wortlaut des § 12 mit Recht nur auf die tatsächliche Beendigung der geschuldeten Leistung, nicht jedoch darauf ab, was die Beteiligten infolge irrtümlicher Beurteilung der Lage für diese Leistung halten.

3.) Vorliegend haben die Kläger erst am 11. November 1960 klargestellt, daß sie die ihnen übertragenen Aufgaben für erfüllt ansähen.

Was sie bis dahin durch Beauftragung und Verhandlung mit Handwerkern getan haben, kann noch zu ihren Vertragspflichten gehört haben, nämlich nach dem Gesagten dann, wenn es geeignet war, der Beseitigung von Schäden zu dienen, die auf ihre etwa fehlerhafte Planung zurückzuführen waren.

Von der Feststellung, ob diese Voraussetzungen gegeben waren, hängt es ab, ob die Ansprüche der Beklagten verjährt sind. Denn würde die Verjährung erst am 1. Januar 1961 beginnen, so wäre die im Juni 1962 erhobene Widerklage geeignet gewesen, die 2-jährige Verjährungsfrist zu unterbrechen. Da das Kammergericht hierzu bisher keine Stellung genommen hat, ist das Urteil aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

4.) Eines Eingehens auf die weiteren Revisionsrügen bedarf es unter diesen Umständen nicht mehr. Sie sind zudem unbegründet.

B.

Der Beginn der Verjährung ist im § 12 des Vertrages für beide Teile einheitlich geregelt. Sollte die 2-jährige Verjährungsfrist für die Ansprüche der Beklagten erst am 1. Januar 1961 begonnen haben, so hätte das auch für die Honorarforderung der Kläger zu gelten; sie wäre also ebenfalls nicht verjährt.

Das Urteil ist daher auch auf die (bedingte) Anschlußrevision der Kläger aufzuheben und die Sache insoweit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Heimann-Trosien

Erbel

Meyer

Vogt

Finke